

### **RAW-Partner München**

Elsenheimerstraße 43  
80687 München  
Tel.: +49 89 578382-0  
Fax: +49 89 578382-50  
E-Mail: [muc@raw-partner.de](mailto:muc@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Bad Wörishofen**

Rudolf-Diesel-Straße 11  
86825 Bad Wörishofen  
Tel.: +49 8247 9670-0  
Fax: +49 8247 9670-40  
E-Mail: [bw@raw-partner.de](mailto:bw@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Berlin**

Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: +49 30 56553-0  
Fax: +49 30 56553-10  
E-Mail: [berlin@raw-partner.de](mailto:berlin@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Gera**

Siemensstraße 49  
07546 Gera  
Tel.: +49 365 43752-0  
Fax: +49 365 43752-29  
E-Mail: [gera@raw-partner.de](mailto:gera@raw-partner.de)

## ***Wie und ab wann kann Ihre Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer optieren?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

inzwischen können sich die meisten Personengesellschaften ertragsteuerlich wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen (sog. Option). Das heißt, dass der Gewinn der Gesellschaft dann nur noch mit 15 % Körperschaftsteuer (ab 2028 schrittweise sinkend auf 10 % in 2032) zuzüglich Solidaritätszuschlag (und Gewerbesteuer) belastet wird. Erst wenn der Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, fällt noch einmal Einkommensteuer mit dem persönlichen Steuersatz an.

Die Option muss immer bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Ferner ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss erforderlich, üblicherweise mit mind. 75 % der Stimmen. Die Besteuerung des Gewinns auf Ebene der Gesellschaft kann durchaus günstiger sein als die Besteuerung beim Gesellschafter. Allerdings wird rein für steuerliche Zwecke ein Formwechsel durchgeführt, wodurch u.a. gewerbsteuerliche Verlustvorträge der Gesellschaft untergehen.



Mit der **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Option erfüllen. Aufgrund der Komplexität des Themas sollten Sie die Chancen und Risiken aber auf jedem Fall vorab mit uns erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie und ab wann kann Ihre Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer optieren?

Profitieren Sie von organisatorischen Vereinfachungen und steuerlichen Vorteilen!

Handelt es sich bei Ihrer Personengesellschaft (PersG) um eine

- ☒ Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Eintragung in das Gesellschaftsregister (sog. eGbR),
- ☒ Personenhandelsgesellschaft (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder
- ☒ Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz?

Vom Optionsrecht ausgeschlossen sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne Eintragung in das Gesellschaftsregister sowie Einzelunternehmen.

Ihre PersG ist berechtigt, einen Antrag auf Behandlung als Kapitalgesellschaft (KapG) zu stellen. Dadurch wird ein Formwechsel fingiert.

- Der Formwechsel erfolgt nur für steuerliche Zwecke, Sie müssen also keine Eintragung im Handelsregister oder Änderung in der Firmierung der Gesellschaft vornehmen.
- Sog. stille Reserven müssen im Rahmen des Formwechsels aufgedeckt werden, was zu steuerpflichtigen Einkünften bei der Gesellschaft führen kann.
- Ist Sonderbetriebsvermögen vorhanden, muss dieses ggf. vor dem Formwechsel eingebracht werden.
- Wählen Sie den sog. Buchwertansatz, kann der Formwechsel steuerneutral durchgeführt werden. Allerdings müssen die Anteile an der Optionsgesellschaft dazu sieben Jahre lang gehalten werden.
- Durch den Formwechsel gehen gewerbsteuerliche Verlustvorträge der Gesellschaft unter. Diese können ggf. genutzt werden, um neues Abschreibungspotenzial zu schaffen.



Sie haben für Ihre PersG zur Körperschaftsteuer optiert. Die Gesellschaft wird ab dem Folgejahr steuerlich als KapG behandelt.

- Die Option können Sie beim zuständigen Finanzamt beantragen; für Auslandsgesellschaften ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Den Antrag müssen Sie spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres stellen, ab dem die Option gelten soll; im Gründungsjahr bis spätestens einen Monat nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Der Antrag hat elektronisch über die ELSTER-Plattform zu erfolgen.
- Dem Antrag sind der Beschluss über die Antragstellung und die Satzung der Gesellschaft beizufügen.

## Vorteile

- Die gesellschaftsrechtlichen Vorteile der PersG (z.B. einfache Beschlussfassung) können mit den steuerrechtlichen Vorteilen der KapG kombiniert werden.
- Je nachdem, wie hoch der persönliche Steuersatz des Anteilseigners ist (bis zu 45 %), kann die Besteuerung als KapG günstiger sein (15 % Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag plus Gewerbesteuer je nach kommunalem Hebesatz. Zwischen 2028 und 2032 wird der Körperschaftsteuersatz schrittweise auf 10 % gesenkt).

## Nachteile

- Die Option erschwert die direkte Berücksichtigung von einkommensteuerlichen Verlusten; ggf. muss eine sog. Organschaft für die Verlustverrechnung etabliert werden.
- Gewerbsteuerliche Verlustvorträge fallen weg.
- Der Formwechsel kann im Detail komplex und teuer sein.



## Gut zu wissen

Vor der Option sollten die steuerlichen Auswirkungen detailliert analysiert werden. Ob sie sich tatsächlich lohnt, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihrem Einzelfall beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.